



Datum: 10.03.2016 Nr.: 12

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Präsidium:**

Richtlinie für Tierschutzbeauftragte an der Georg-August-Universität  
Göttingen

332

**Universitätsmedizin Göttingen:**

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1002 „Modulatory Units in  
Heart Failure“ (Modulatorische Einheiten bei Herzinsuffizienz)

335

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1190 „Compartmental  
Gates and Contact Sites in Cells“

343

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August Universität Göttingen hat am 08.03.2016 die „Richtlinie für Tierschutzbeauftragte an der Georg-August-Universität Göttingen“ zur Umsetzung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384)).

**Richtlinie für Tierschutzbeauftragte  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) ist als Einrichtung im Sinne des § 10 Tierschutzgesetz (TierSchG) verpflichtet, einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen. <sup>2</sup>Diese Richtlinie regelt das Verfahren zu Bestellung, Stellung und Befugnissen der Tierschutzbeauftragten für den Bereich der Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen).

**§ 2 Bestellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium bestellt Tierschutzbeauftragte und ihre Stellvertretung mit Zuständigkeit für die Fakultäten oder Einrichtungen, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere oder Kopffüßer zu wissenschaftlichen Zwecken halten oder züchten. <sup>2</sup>Ihr Aufgabenbereich wird in der schriftlichen Bestellung abschließend geregelt. <sup>3</sup>Die Bestellung wird der zuständigen Behörde angezeigt.

(2) <sup>1</sup>Zur oder zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und damit über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen worden sind.

(3) Die Bestellung zur oder zum Tierschutzbeauftragten bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.

### **§ 3 Stellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. <sup>2</sup>Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup>Soweit notwendig, sind sie in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten. <sup>4</sup>Die Universität wirkt darauf hin, dass sich die Tierschutzbeauftragten regelmäßig fortbilden. <sup>5</sup>Bei externen Tierschutzbeauftragten muss durch räumliche Nähe sicher gestellt sein, dass sie jederzeit gut erreichbar sind und während der Durchführung der Versuche anwesend sein können.

(2) Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz können die Tierschutzbeauftragten unmittelbar dem Präsidium mündlich oder schriftlich mitteilen.

(3) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann ihr oder sein Amt jederzeit niederlegen.

### **§ 4 Stellvertretende Tierschutzbeauftragte**

(1) Die oder der stellvertretende Tierschutzbeauftragte vertritt die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit.

(2) Tierschutzbeauftragte und stellvertretende Tierschutzbeauftragte sind für die Versuchsvorhaben des jeweils anderen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV zuständig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Tierschutzbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind in allen Fragen zum Tierschutz die ersten Ansprechpartner für die Mitglieder und die Angehörigen der Universität und die Behörden. <sup>2</sup>Sie sind Mittler zwischen den tierexperimentell tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den Behörden und sind gegenüber den Behörden auskunftspflichtig. <sup>3</sup>Die Tierschutzbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung der in Tierversuchsvorhaben involvierten Mitglieder und Angehörigen und durch die Abgabe von Stellungnahmen wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, alle ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere jederzeit alle Tierhaltungseinheiten und Labore zu betreten, bei der Durchführung von Versuchen anwesend zu sein und ergänzende Erläuterungen zu Tierversuchsanträgen zu erbitten. <sup>2</sup>Ein Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern und Angehörigen besteht nicht, außer in Fällen, die ein umgehendes tierärztliches Handeln erfordern.

(3) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, jederzeit Vorschläge und Bedenken unmittelbar den Leiterinnen und Leitern von Tierversuchsvorhaben und deren Vorgesetzten vorzutragen. <sup>2</sup>Bei Verstößen insbesondere gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, Vorgaben und Nebenbestimmungen haben sie die Vorgesetzten der Leiterinnen und Leiter der Tierversuchsvorhaben unverzüglich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Die Tierschutzbeauftragten können einen Tierversuch aussetzen, sofern gegen Vorschriften, Vorgaben und Nebenbestimmungen verstoßen wird. <sup>2</sup>Den Anweisungen der oder des Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. <sup>3</sup>Die oder der Tierschutzbeauftragte hat hiervon den Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und das Präsidium zu unterrichten.

(5) Die Tierschutzbeauftragten sind gemäß § 10 Tierschutzgesetz in Verbindung mit § 5 TierSchVersV verpflichtet,

a) auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten;

b) die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;

c) zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

d) innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken und sich laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;

e) die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;

f) an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen;

d) die zur Erfüllung der Aufgaben einer oder eines Tierschutzbeauftragten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

## **§ 6 Pflichten der Universität und ihrer Einrichtungen**

Die Universität und ihre Einrichtungen sind verpflichtet,

a) die Tierschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben so zu unterstützen, dass sie ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können;

- b) jegliche Korrespondenz über Beantragung und Genehmigung von Tierversuchen sowie über Änderung, Ergänzung oder Erläuterung von Tierversuchsgenehmigungen über die zuständige Tierschutzbeauftragte oder den zuständigen Tierschutzbeauftragten zu leiten.
- c) den Tierschutzbeauftragten jederzeitigen Zugang zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereichs, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten oder gezüchtet werden, zu ermöglichen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Universitätsmedizin Göttingen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 18.01.2016 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 23.02.2016 die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1002 „Modulatory Units in Heart Failure“ (Modulatorische Einheiten bei Herzinsuffizienz) genehmigt (§§ 63 h Abs. 2 Satz 1, 63 b Abs. 1 S. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Ziffer 15 NHG).

## **Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1002 Modulatorische Einheiten bei Herzinsuffizienz „Modulatory Units in Heart Failure“**

### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich SFB 1002 „Modulatory Units in Heart Failure“ (Modulatorische Einheiten bei Herzinsuffizienz) (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen, dort federführend von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG) als Sprechereinrichtung, getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Kardiologie, Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems, Biochemie von mitochondrialer Funktion und Membranproteinen, molekularen Zellbiologie, bioinformatischen Analyse, Biophysik, Ionenhomöostase, Pharmakologie, kardialen Fibrose, Stammzellbiologie, Humangenetik und Aging bearbeitet.

<sup>2</sup>Er gliedert sich in insgesamt 16 Teilprojekte inklusive einem Projektbereich IT- und Data-Management, zwei Service Projekte, sowie ein zentrales Management-Projekt.

(3) <sup>1</sup>Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. <sup>2</sup>Das Ziel des Sonderforschungsbereichs ist es, durch ein besseres Verständnis der räumlichen Organisation von intrazellulären und extrazellulären Signalwegen in funktionellen Nano- und Mikrodomänen spezifische Therapietargets zu identifizieren und neue Therapieverfahren für die Herzinsuffizienz zu entwickeln.

## **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) <sup>1</sup>Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

<sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein. Zu den Angehörigen zählen auch die assoziierten Mitglieder.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können den Status eines Angehörigen beim Vorstand beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch gesonderten Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche wissenschaftliche Arbeiten im Projektgebiet gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher vor der Durchführung in Textform anzuzeigen, soweit die Arbeiten nicht bereits Gegenstand des DFG-Antrages (einschließlich der Ergänzungsanträge) sind. <sup>2</sup>Der Vorstand ist hierüber zu informieren und kann der Durchführung widersprechen, sofern hierfür Ressourcen des SFB beansprucht werden sollen oder durch die Arbeiten die Erreichung der Ziele des SFB gefährdet wird.

(7) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;

- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Verpflichtung bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universitätsmedizin Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(8) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Primärdaten einschließlich dazugehöriger Metadaten in der Projektdatenbank abzulegen.

(10) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB/Administrativer Koordinator**

(1) Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher.

(2) <sup>1</sup>Der SFB bestellt durch seinen Vorstand eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Die Bestellung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich. <sup>3</sup>Dies gilt auch für eine bereits laufende und zeitlich befristete Bestellung. <sup>4</sup>Befristete Bestellungen können mehrfach verlängert werden. <sup>5</sup>Die administrative Koordinatorin oder der administrative Koordinator des SFB nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;



- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Vorstand gehören damit die Sprecherin oder der Sprecher, die beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder die stellvertretenden Sprecher, sowie 2 weitere Mitglieder an. <sup>3</sup>Wenigstens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode von den Mitgliedern des SFB, die der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe der Mitarbeitergruppe angehören, mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>2</sup>wählbar sind Teilprojektleiter des SFB. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(3) Der Vorstand des Sonderforschungsbereichs wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte heraus eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher des Vorstands für die Dauer von jeweils drei Jahren.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des SFB ist zugleich Teilprojektleitung des zentralen Management-Projekts.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);

- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die UMG oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Beschluss über Umwidmung und Verteilung von allgemeinen Mitteln, die die Summe von 10.000 Euro im Einzelfall überschreiten;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe i) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

### **§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten. <sup>2</sup>Bei mehr als einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt die Vertretung die oder der jeweils dienstälteste Vertreterin oder Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretenden Sprecher vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das das Sprecheramt kommissarisch ausübt.

(4) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der

Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört:

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>3</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

<sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen;
- d) Mittel für sonstiges Personal;
- e) pauschale Mittel.

<sup>3</sup>Reisemittel werden im Rahmen des Z-Projekts zentral verwaltet und stehen den Teilprojekten bis maximal zu dem im Antrag genannten Bedarf und im Rahmen der bewilligten Mittel zur Verfügung. Publikationskosten können übernommen werden, sofern zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass die Publikationen im Rahmen des Sonderforschungsbereichs entstanden sind, und können auf Antrag, basierend auf einer Einschätzung der Bedeutung der Publikation für den SFB, vom Vorstand ganz oder teilweise genehmigt werden. <sup>4</sup>Mittel für sonstiges Personal (einschließlich Gehälter oder Honorare für Werkverträge) werden, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bzw. auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel am Anfang eines jeden Förderjahres auf Beschluss des Vorstandes den Teilprojekten zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein. <sup>6</sup>Alle Anträge, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf, sind über die Sprecherin oder den Sprecher beim Vorstand einzureichen.

### **§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs nach § 4 dieser Ordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des SFB einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das jeweilige Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu einem Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss:

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Der Geschäftsbereich Finanzen der UMG sowie das Forschungsreferat der Medizinischen Fakultät sind bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(7) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des SFB außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Prof. Dr. Gerd Hasenfuß (Sprecher),
- Prof. Dr. Blanche Schwappach (stellvertretende Sprecherin),
- Prof. Dr. Stephan Lehnart (stellvertretende Sprecher),
- Prof. Dr. Wolfgang Linke,
- Prof. Dr. Wolfram Zimmermann.

<sup>2</sup>Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 30.06.2020 fort.

---

#### **Universitätsmedizin Göttingen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 15.06.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 28.01.2016 die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“ genehmigt (§§ 63 h Abs. 2 Satz 1, 63 b Abs. 1 S. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Ziffer 15 NHG).

## **Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“**

### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen, dort federführend von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG) als Sprecherhochschule, getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Zellbiologie, Biochemie, Physiologie und molekularen Mikroskopie bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in insgesamt 17 Teilprojekte, 2 Service Projekte, sowie 1 zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

### **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) <sup>1</sup>Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an; zu den Angehörigen zählen auch die assoziierten Mitglieder. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können den Status eines Angehörigen beim Vorstand beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

- b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;
- c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 entsprechend.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, dieser Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Vorstandes der UMG. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung ,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.



(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und diese spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

## **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Vorstand gehören damit die Sprecherin oder der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher sowie 5 weitere Mitglieder an. <sup>3</sup>Wenigstens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Für die fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. <sup>3</sup>Wählbar sind Teilprojektleiter des SFB; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des zentralen Management-Projekts, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>5</sup>Die administrative Koordinatorin oder der administrative Koordinator des SFB nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 40.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die UMG oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;

- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Vorstand der UMG über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

### **§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) <sup>1</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das das Sprecheramt kommissarisch ausübt.

(4) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört:

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 40.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

<sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Pauschale Mittel.

<sup>3</sup>Der Antrag ist, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheidet; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs nach § 4 dieser Ordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des SFB einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

(einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu einem Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss:

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Der Geschäftsbereich Finanzen der UMG sowie das Forschungsreferat der Medizinischen Fakultät sind bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(7) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Prof. Dr. Peter Rehling (Sprecher),
- Prof. Dr. Blanche Schwappach (stellvertretende Sprecherin),
- Prof. Dr. Marina Rodnina,
- Prof. Dr. Silvio Rizzoli,
- Prof. Dr. Markus Bohnsack,
- Prof. Dr. Michael Meinecke.

<sup>2</sup>Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 31.12.2019 fort.

---